

INHALT

Nr.		Seite
25. 9. XI. 87 II ZB 49/87	a) Die Eintragung in die Handwerksrolle ist einer staatlichen Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG gleichzusetzen. b) § 8 Abs. 1 Nr. 6 GmbHG ist auch dann anzuwenden, wenn nur ein Teil des Unternehmensgegenstandes staatlicher Genehmigung bedarf. ...	209
26. 19. XI. 87 VII ZR 39/87	Schadensersatzansprüche gegen einen Wirtschaftsprüfer und Steuerberater aus seiner Tätigkeit als Treuhänder im Rahmen eines Bauherrenmodells verjähren jedenfalls dann nach § 51a WPO in fünf Jahren und nicht nach § 68 StBerG in drei Jahren, wenn er im Prospekt (auch) als Wirtschaftsprüfer vorgestellt worden ist.	220
27. 25. XI. 87 IVa ZR 160/86	Wer den Erblasser vorsätzlich und widerrechtlich getötet hat und deshalb für erbunwürdig erklärt werden soll, trägt die Beweislast dafür, daß er zur Tatzeit unzurechnungsfähig war.	227
28. 25. XI. 87 IVa ZR 135/86	Ein Zwischenurteil, durch das das Landgericht der Einrede der mangelnden Prozeßkostensicherheit stattgibt und dem Kläger Sicherheitsleistung aufgibt, ist auch nach Inkrafttreten der Vereinfachungsnovelle nicht selbständig anfechtbar. Hält das Berufungsgericht die Berufung dennoch für zulässig, dann ist die Revision gegen sein Sachurteil unstatthaft.	232
29. 25. XI. 87 VIII ZR 283/86	Einem Pachtvertrage zwischen Gaststätteneigentümer und vorpachtberechtigter Brauerei ist nicht von vornherein immanent, daß bei Neuverpachtung der Gaststätte keine Bier- oder Getränkebezugsverpflichtung des neuen Pächters gegenüber einem Dritten mit Wirkung für den Vorpachtberechtigten vereinbart werden kann; dazu bedarf es vielmehr einer ausdrücklichen Absprache im Pachtvertrag.	237
30. 26. XI. 87 IX ZR 162/86	Bei Schadensersatzansprüchen aus § 839 Abs. 1 Satz 2 BGB und § 19 Abs. 1 Satz 2 BNotO beginnt die Verjährungsfrist bereits dann zu laufen, wenn der Geschädigte weiß, daß die anderweitige Ersatzmöglichkeit den Schaden mindestens teilweise nicht deckt, und ihm daher die Erhebung einer Feststellungsklage zuzumuten ist.	246

Zeitschrift

HEFT 4

ENTSCHEIDUNGEN DES BUNDESGERICHTSHOFES
HERAUSGEGEBEN VON DEN MITGLIEDERN DES
BUNDESGERICHTSHOFES UND DER BUNDESANWALTSCHAFT

ENTSCHEIDUNGEN
DES BUNDESGERICHTSHOFES
IN ZIVILSACHEN

102. BAND



1988

CARL HEYMANNS VERLAG KG
KÖLN · BERLIN

INHALT

Nr.		Seite
31. 30. XI. 87 AnwZ (B) 35/87	<p>Stellt ein Anwaltsbewerber nach rechtskräftiger Zurücknahme seiner Zulassung einen Antrag auf Wiedenzulassung, so ist ein solches Begehren nur statthaft mit der Behauptung, daß sich die aus der materiellen Rechtskraft ergebende Bindung erledigt habe.</p> <p>Ein in Verkennung der Bindungswirkung eingeholtes ablehnendes Gutachten des Vorstands der Rechtsanwaltskammer ist im Rechtswege für gegenstandslos zu erklären.</p>	252
32. 1. XII. 87 VI ZR 50/87	<p>Das Familienprivileg des § 116 Abs. 6 SGB X erstreckt sich nicht auf die Partner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft.</p>	257
33. 19. X. 87 II ZR 43/87	<p>Zum Verfahren beim Ausschluß eines Mitglieds aus der Gewerkschaft.</p> <p>Zum Umfang der gerichtlichen Nachprüfbarkeit von Ausschließungsentscheidungen von Monopolverbänden sowie Vereinen oder Verbänden mit überragender Machtstellung im wirtschaftlichen oder sozialen Bereich.</p>	265